

Protokoll

Gemeindeversammlung Neunkirch

vom Freitag, 1. Juni 2018, 20.00 bis 23.15 Uhr
im Restaurant Gmaandhus

-
- Vorsitz:** Ruedi Vögele, Gemeindepräsident
- Anwesend:** Mitglieder des Gemeinderates:
Magdalena Guida, Tiefbaureferentin
Hans Peter Steinegger, Volkswirtschaftsreferent
Andreas Preisig, Finanzreferent
Stephan Gasser, Hochbaureferent
- Stimmzähler:** Monika Billeter (entschuldigt)
Beat De Ventura
Nelly Hiltbrunner
Cédric Kämpfer
- Stimmberechtigte:** 111
- Stimmrecht:** Das Stimmrecht wird von niemandem bestritten
- Protokoll:** Sonja Schönberger
-

Protokollgenehmigung

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2017 wurde beim Büro in Zirkulation gesetzt und ist gemäss Art. 8 Abs. 4 der Verfassung der Einwohnergemeinde Neunkirch genehmigt worden.

Die Stimmberechtigten sind fristgerecht zur heutigen Versammlung eingeladen worden. Die Aktenaufgabe sowie die Aufgabe des Stimmregisters sind nach den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt.

folge Problemen mit Druck und Versand der Stimmausweise und Abstimmungsunterlagen auf Kantonebene, verschickt und zur Einsicht aufgelegt worden. Zudem wurde die Einladung am 12. 5.2018 per Inserat publiziert.

Nach Art. 30 des Gemeindegesetzes ist es unter bestimmten Bedingungen auch für nicht stimmberechtigte Personen möglich, an der Gemeindeversammlung als Zuhörer/in teilzunehmen. Diese Personen haben sich am bezeichneten Tisch vorne rechts zu setzen.

Es haben sich angemeldet

- Manuela Reutimann, Heimleiterin Altersheim Im Winkel
- Benjamin Gruber, Zentralverwalter
- Rolf Hauser, Schaffhauser Nachrichten
- Sandy Gasser, Klettgauer Bote
- Das Personal des Gemeindehauses hält sich im Buffetbereich oder ausserhalb des Saales auf

Der Vorsitzende bedankt sich an dieser Stelle bei der Presse für die Berichterstattung.

Er stellt die Frage an die Gemeindeversammlung, ob jemand mit den Gästen nicht einverstanden sei. Keine Wortmeldung.

Er verweist auf die gesetzlichen Bestimmungen über das Aktivbürgerrecht und fordert allfällige Nichtberechtigte auf, den Saal jetzt zu verlassen.

Für Wortmeldungen bittet er, das Mikrofon zu benutzen und zu Händen des Protokolls den Namen zu nennen.

Bei Abstimmungen werden zuerst die Ja und dann die Nein Stimmen gezählt, Enthaltungen werden nicht gezählt.

Der Gemeindepräsident erklärt die Versammlung als eröffnet.

Die Traktandenliste wird wie folgt genehmigt:

1. Revision Personalreglement
2. Revision Lohnreglement (ehemals Besoldungsreglement)
3. Revision Reglement über die Gebühren im Baubewilligungsverfahren
4. Zonenplanänderung von einem Teilstück von GB Nr. 491 und GB Nr. 2692 von W2 in eine Industriezone
5. Rechnung 2017
6. Verschiedenes

1. Revision Personalreglement

Eintretensvotum Ruedi Vögele: Das geltende Personalreglement stammt aus dem Jahr 2005 und ist im Jahre 2008 das letzte Mal angepasst worden. Der Gemeinderat hat in seinem ersten Amtsjahr Feststellungen gemacht, dass das Reglement nicht nur angepasst, sondern total revidiert werden muss. Das Personal wurde insofern miteinbezogen, indem das Kader vorher angefragt worden ist, was aus ihrer Sicht dringend angepasst werden muss. Der erste Entwurf wurde dem Personal zur Stellungnahme abgegeben und am 2. Mai an einer Kadersitzung besprochen. Die Totalrevision des Personalreglements hat zum Ziel, das Personalrecht der Gemeinde Neunkirch auf den neuesten Stand zu bringen und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen leichteren Zugang zu allen arbeitsrechtlich relevanten Bestimmungen zu verschaffen. Es orientiert sich nach den Bestimmungen der kantonalen personalrechtlichen Gesetzgebung und dem OR. Insbesondere wird dem öffentlich-rechtlichen Charakter des Arbeitsverhältnisses Rechnung getragen.

Dadurch ist das neue Personalreglement deutlich umfangreicher als das bisherige, aber auch anwendungsfreundlicher, da es den Ratsuchenden sozusagen Informationen "aus (fast) einer Hand bietet".

Dem Gemeinderat soll das neue Personalreglement den notwendigen Handlungs- und Entscheidungsspielraum einräumen, um flexibel und zeitgerecht auf Veränderungen im Arbeitsmarkt reagieren zu können.

Aufgrund ihrer Bedeutung sind Grundsätze zur Aus- und Weiterbildung verankert, der Vaterchaftsurlaub wird mit einer Woche gesetzlich zugesprochen und die Wichtigkeit des Mitarbeitergesprächs betont, indem verbindliche Ziele vereinbart und auch bewertet werden. Damit werden leistungsbasierte, individuelle Lohnanpassungen möglich. Dafür bewilligt der Gemeinderat mit dem Budget eine bestimmte Lohnsumme. Gleichzeitig hat der Gemeinderat die Kompetenz, bei schlechter Wirtschaftslage oder angespannten Gemeindefinanzen darauf zu verzichten. Die Loslösung der Lohnentwicklung von Automatismen hat in Stadt und Kanton Schaffhausen bereits stattgefunden, ebenso in unseren Nachbarkantonen (vgl. Stadt Winterthur).

Das Personalreglement der Gemeinde Neunkirch ist als Basisreglement für alle Mitarbeitenden der Gemeinde zu verstehen. Es soll weiterhin Lösungen für bestimmte personalrechtliche Fragen, wie sie z.B. im Altersheim vorkommen, ermöglichen.

Eintrittsdebatte

Das Wort wird nicht gewünscht.

Detailberatung

Art. 6 - Peter Eberlin stellt fest, dass der Gemeindepräsident in seiner Einleitung ein Hauptziel des Reglements richtig aufgeführt habe: Es soll ein modernes und gut lesbares Reglement sein, sowohl für den Arbeitgeber als auch für den Arbeitnehmer. Diese Ziele sind weitgehend erreicht. Er stelle aber fest, dass heute Abend darüber abgestimmt wird. Der Stimmbürger entscheide also, was für ihn so viel heisst, dass das Reglement auch für den Stimmbürger selber gut lesbar sein müsse. In der FDP wurde darüber diskutiert und festgestellt, dass der Stimmbürger seit der Abschaffung des Einwohnerrates weitgehend das Kontrollorgan sei. Deshalb stelle er einen Antrag zur Änderung des Art. 6 des Personalreglementes. In

diesem Artikel ist geregelt, dass der Gemeinderat zuständig ist für die Anstellung von Kaderpersonal. Anschliessend folgt die Auflistung der Kaderpersonen, welche sich im Gemeindeangestelltenverhältnis befinden. Das Kaderpersonal gehört zum Kader und ist daher meist gut bezahlt. Der Gemeinderat hat eine gewisse Finanzkompetenz. Dies ist in der Gemeindeverfassung Art. 19 geregelt. Es heisst dort, dass der Gemeinderat bis CHF 100'000.00 zuständig ist für einmalige Ausgaben und bis CHF 30'000.00 für jährlich wiederkehrende Ausgaben. Der Lohn eines Kaderangestellten hat zwei Eigenschaften. Er ist fast immer über CHF 30'000 und ist jährlich wiederkehrend. Das heisst, die Kompetenzen des Gemeinderates wären damit überschritten. Und genau dies ist in diesem Reglement nicht ganz klar geregelt. Deshalb stellt er folgenden Antrag: Er möchte, dass der Artikelname umgeändert bzw. ergänzt wird und zwar wie folgt: „Der Gemeinderat ist im Rahmen seiner Finanzkompetenzen zuständig für die Anstellung von folgendem Kaderpersonal“. Mit dieser kleinen Ergänzung, bestehend aus vier Wörtern, wird aus Sicht der FDP ein Beitrag zum klareren Verständnis erreicht.

Ruedi Vögele bedankt sich für Peter Eberlin's Votum. Aus Sicht des Gemeinderates geht der Antragsteller von einer falschen Überlegung aus. Im Art. 6 wird nicht die Finanzkompetenz geregelt, sondern wen der Gemeinderat jemanden anstellt. Gemäss Art. 52 des Gemeindegesetzes ist für die Anstellung des Personals ganz klar der Gemeinderat zuständig. Weder das Gemeindegesetz noch die Gemeindeverfassung teilt diese Kompetenz einem anderen Organ zu. Folglich ist der Gemeinderat für alle Anstellungen zuständig. Das hat nichts mit der Kompetenz zu tun. In diesem Artikel möchte der Gemeinderat regeln, welche Anstellungen zwingend der Gemeinderat als Gremium vornehmen muss. Das sind die genannten Kaderstellen sowie die auf Amtsdauer gewählten Personen. Das heisst, dass der Gemeinderat die Anstellung von den aufgeführten Personen nicht an ein anderes Organ delegieren kann. Als Beispiel: der Gemeinderat hat eine gewisse Anstellungsbefugnis an die Heimleitung oder sogar an den Pflegedienst delegiert. Dieser Artikel legt fest, wen der Gemeinderat selber anstellen muss. Die Finanzkompetenz bestimmt der Bürger mit dem Budget. Wir können niemanden anstellen, wenn wir kein Budget dafür haben. Wir können jemanden anstellen, welcher nicht im Budget ist, jedoch nur bis max. CHF 30'000.00 im Jahr. Mit diesem Antrag vermischen wir also etwas, das in der Gemeindeverfassung steht.

Peter Eberlin bedankt sich für die Ausführungen. Die Zuständigkeiten sind klar und unbestritten, diese habe er auch nicht in Frage gestellt. Er sei aber der Meinung, dass mit seiner Ergänzung die Lesbarkeit des Reglements erhöht werde. Die Stellen in der aufgeführten Form gibt es in dieser Bezeichnung noch nicht überall. Es ist einmal ein Stichwort gefallen betreffend "Einstellung eines Bauverwalters". Wenn eine neue Kaderstelle geschaffen werden sollte, oder gewisse Änderungen der Kaderbezeichnungen, dann ist ein spezieller Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung notwendig. Wir wollen einfach sicherstellen, dass dies nicht in Vergessenheit gerät. Unter dem Stichwort Lesbarkeit: Klar ist eine neue Stelle im Budget ersichtlich, aber Hand aufs Herz, wenn der Leser das Budget betrachtet ist das ein Buch mit sehr vielen Seiten und Zahlen. Wer liest dies ganz exakt und erkennt, ob nun eine neue Stelle geschaffen wurde oder nicht. Es ist eine anspruchsvolle Aufgabe und auch für spätere Generationen oder auch spätere Gemeinderäte wichtig, dass auf eine gute Lesbarkeit geachtet wird. Er möchte an seinem Antrag festhalten.

Ruedi Vögele hat eine Verständnisfrage und erkundigt sich, welche Stelle nicht geschaffen sei, welche hier aufgelistet sei. **Peter Eberlin**: Zum Beispiel der Forstverwalter. **Ruedi Vögele**: Dieser ist aber in der Aufstellung im Reglement enthalten.

Er möchte zur Abstimmung schreiten.

Antrag von Peter Eberlin:

„Der Gemeinderat ist im Rahmen seiner Finanzkompetenzen zuständig für die Anstellung von folgendem Kaderpersonal“. Alles andere bleibt sich gleich.

Abstimmung:	Ja	12	Nein	81
--------------------	-----------	-----------	-------------	-----------

Art. 10 - Markus Hugentobler möchte vorerst dem Gemeinderat ein Lob aussprechen. Er habe das Gesetz gelesen und Freude gehabt. Es sei in einer einfachen Sprache verfasst. Es sei auch geregelt, was wirklich notwendig ist und sei daher absolut zeitgemäss. Er hat ein oder zwei Anregungen zum Art. 10. Diese seien jedoch nicht matchentscheidend, um dies schon einmal vorweg zu nehmen, es diene einfach dem besseren Verständnis. Das erste sei eine systematische Angelegenheit und das zweite eine Inhaltliche. Es seien drei Beendigungsgründe aufgeführt. Wenn man weiterliest, sei der Tod des Arbeitnehmers noch aufgeführt und auch die Aufhebungsvereinbarung am Schluss. Aus systematischen Gründen regt er an, dass noch ein Punkt 4 ergänzt werde, „Tod des Arbeitnehmers“ und Punkt 5: „Aufhebungsvereinbarung“. Inhaltlich hat er folgende Korrektur. In diesem Artikel heisst es, dass „die Arbeitgeberin das Arbeitsverhältnis aus sachlichen Gründen kündigen kann“. Danach folgen die Aufzählungen. Seiner Meinung nach sieht dies abschliessend aus. Wenn man mit der Gerichtspraxis vergleicht, welche seit 35 Jahre existiert, z.B. die missbräuchliche Kündigung, welche eben nicht sachliche Gründe beinhalte, würde er das Wort "insbesondere" hinzufügen, damit die Liste nicht abschliessend sei. Dann befinden wir uns im Einklang mit der bereits bewährten Gerichtspraxis. Ansonsten entstehen Auslegungsfragen.

Ruedi Vögele bedankt sich bei Markus Hugentobler.

Antrag von Markus Hugentobler:

Art. 10, Abs. 1: „Das Arbeitsverhältnis wird aufgelöst durch:“ wird um folgende Punkte ergänzt: „Tod“ und „Aufhebungsvereinbarung“.

Der nächste Abschnitt "Die Arbeitgeberin kann das Arbeitsverhältnis aus sachlichen Gründen kündigen", wird um das Wort "insbesondere" ergänzt.

Abstimmung:	Ja	73	Nein	18
--------------------	-----------	-----------	-------------	-----------

Art. 20 - Marianne de Ventura möchte zum Art. 20 etwas ergänzen. Die Botschaft des Art. 20, Abs. 4 ist, dass beim Kanton und der Stadt die Loslösung der Lohnentwicklung stattgefunden hat. Dies sei richtig, jedoch in der Stadt existiere ein öffentliches Papier mit dem Titel "Lohnpolitik der Stadt Schaffhausen" und dort seien die Faktoren der Stadt aufgeführt, was eine Aussetzung rechtfertige. Die drei wichtigsten sind „Lebenshaltungskosten, Wirtschaftslage und der regionale Arbeitsmarkt“. Sie fragt an, ob sich auch der Gemeinderat Gedanken darüber gemacht habe und ob er allenfalls ein entsprechendes Papier verfassen würde.

Ruedi Vögele verneint dies. Er verweist aber auf den Art. 2: „Der Gemeinderat kann ergänzende oder ausführende Richtlinien erlassen“. Wir nehmen das Anliegen aber entgegen. **Marianne De Ventura** ist von der Antwort befriedigt.

Art. 25 - Peter Hofstetter hat eine Ergänzung zu „Arbeits- und Treuepflicht“. Wir Schweizer arbeiten am zweit häufigsten, nur noch die Irländer sind vor uns. Er stellt sich die Frage, ob

für „die Zuweisung von anderen oder zusätzlichen Arbeiten“ wie es im Reglement heisst, nicht ein Stellenvermittlungsbüro beauftragt werden kann. Er habe sich umgehört und gesehen, dass es in Schaffhausen sieben Stellenvermittlungsbüros gebe. Er zählt die verschiedenen Stellenvermittlungsbüros auf. Sein Antrag wäre, dass man für die Zuweisung anderer oder zusätzlicher Arbeiten ein solches Stellenvermittlungsbüro beiziehen könnte.

Ruedi Vögele antwortet, er habe Mühe, den Antrag in diesem Abschnitt einzuordnen. Im Abs. 4 der „Arbeits- und Treuepflicht“ geht es darum, wenn aus irgendwelchen Gründe z.B. strukturelle Änderungen in einem Betriebszweig vorgenommen werden oder die Stelle wegfällt. Oder eine andere Stelle dafür geschaffen werde, allenfalls nicht auf dem gleichen Niveau. Dann möchte man es der Person offen lassen, die Stelle zu behalten und im Betrieb zu bleiben. Sollte die Stelle tiefer eingestuft sein, dann wäre dies im Sinne einer Änderungskündigung. Eine Kündigungsfrist muss eingehalten werden. Diese Regelung gilt nur innerhalb des Betriebes, es gehe nicht darum der Person eine Stelle an einem anderen Ort zu beschaffen. Er sehe nicht ganz, was dies mit Stellenvermittlungsbüros zu tun habe. – Auf Rückfrage des Vorsitzenden wird kein konkreter Antrag gestellt.

Markus Hugentobler erklärt, dass Art. 25 Abs. 4 nichts weiter sage, als was die herrschende Gerichtspraxis abbilde. Die beiden Hauptpflichten eines Arbeitnehmers seien „die Treue- und Arbeitspflicht“. Die beiden Hauptpflichten des Arbeitgebers seien die „Lohnzahlungs- und Fürsorgepflicht“. Die Gerichtspraxis besagt, dass die Treuepflicht nicht so weit gehe, eine Arbeit anzunehmen, welche nicht mehr zumutbar sei. Nicht mehr zumutbar sei dann, wenn eine Lohnreduktion damit einhergehe. Dann würde eine Änderungskündigung benötigt oder eine Einverständniserklärung des Mitarbeiters. Aber auf jeden Fall ein Vorlauf der Kündigungsfrist. Nach seinem Verständnis sei dies hier so abgebildet.

Antrag von Peter Hofstetter:

Für „zusätzliche Arbeiten ist ein Stellenvermittlungsbüro beizuziehen“.

Abstimmung:	Ja	1	Nein	104
--------------------	-----------	----------	-------------	------------

Art. 44 Abs. 3 - Marianne De Ventura möchte sich den Artikel genauer erklären lassen. Vor allem möchte sie wissen, wie weit der Gemeinderat bei „medizinischen und organisatorischen Massnahmen“ gehen kann. Gibt es da übergeordnetes Recht oder wo stehe das?

Ruedi Vögele erklärt, dass der Arbeitgeber sich in diesem Abschnitt gewisse Lohnkürzungen vorbehalten. Er könne nichts anderes machen als den Lohn zu kürzen. Eine „medizinische Massnahme“ könne der Gemeinderat nicht anordnen, wenn sich ein Arbeitnehmer einer solchen aber widersetze, dann kann eine Lohnkürzung in Betracht gezogen werden.

Marianne De Ventura: ist sich nicht sicher, ob ein Arzt dem Gemeinderat dies mitteilen kann, weil er der ärztlichen Schweigepflicht untersteht. Er kann einfach ein Zeugnis ausstellen. Sie erwähnt als Beispiel den Fall einer schweren Grippe, der Arzt verschreibt dem Patienten Antibiotika, der Patient lehnt dies ab. Was passiert dann, wenn er sich den Anordnungen des Arztes widersetzt? **Ruedi Vögele:** Konkret geht es hier um länger dauernde Arbeitsunfähigkeit zufolge von Krankheit und nicht um eine Grippe.

Markus Hugentobler weist darauf hin, dass es hier um das Thema „Schadensminderung“ gehe. Hier hat man eine sehr eng geführte Gerichtspraxis. Wenn ein Mitarbeiter geltend ma-

che, dass er krank sei und dies mit einem Arztzeugnis belege, kann das Zeugnis in Frage gestellt und ein Vertrauensarzt beigezogen werden. Man kann nicht einfach behaupten, dass man dem Mitarbeiter nicht glaube. Wenn der Vertrauensarzt sagt, dass der Mitarbeiter nicht krank sei, gebe es ab diesem Moment keine Zahlung mehr. Oder wenn der Vertrauensarzt ein Aufgebot macht und diesem keine Folge geleistet werde, auch dann würden keine Zahlungen mehr erfolgen. Die Praxis sagt aber auch klar, dass ein Aufbieten nicht schikanös sein dürfe. Das Thema Impfzwang wurde im Übrigen sehr kontrovers diskutiert. Zurzeit sei aber das Thema Impfzwang ganz klar unzulässig. Er sehe den Artikel nicht kritisch, da er in der Rechtspraxis sehr gut hinterlegt sei.

Marianne De Ventura ist anderer Meinung. Sie habe den Artikel dem Arbeitersekretariat vorgelegt und dort die Auskunft erhalten, dass dieser Artikel ganz bestimmt zu einer "Juristerei" führen werde. Sie glaubt, dass der Gemeinderat in Bezug auf das Kündigungsrecht genug Hebel in der Hand hätte, um ein Arbeitsverhältnis aufzulösen. Daher stelle sie den Antrag auf Streichung des Abs. 3.

Ruedi Vögele bemerkt, dass es absolut nicht Absicht des Gemeinderates sei, das zu missbrauchen. Er erwähnt, dass letztes Jahr ein konkreter Fall aufgetreten sei, der im Juristenstreit geendet hatte. Aufgrund dieses Vorfalles wurde der Artikel im Personalreglement aufgenommen.

Albert Walter fügt hinzu, dass er beim Bund tätig war und man dort genau die gleiche Regelung gehabt habe. Er habe sich immer wieder geärgert, weil man nie fertig wurde mit diesen schwierigen Fällen. Als Beispiel nennt er Alkoholiker oder Drogenabhängige, denen man immer und immer wieder eine Frist gesetzt habe und diese nie eingehalten worden sei. Beim Bund werde das gleiche Gesetz angewendet und funktioniere auch.

Antrag von Marianne De Ventura:

Art. 44, Abs. 3 des Personalreglementes soll gestrichen werden.

Abstimmung:	Ja	11	Nein	90
--------------------	-----------	-----------	-------------	-----------

Art. 46 - Dieter Brühlmann bemerkt, dieser Artikel habe vier Abschnitte. Der Erste sei sehr klar formuliert. Beim zweiten Abschnitt seien gemäss seinem Verständnis die Ausnahmen geregelt. Sein Wunsch wäre, im Sinne einer guten Verständlichkeit und Lesbarkeit, dass der zweite Abschnitt mit dem Titel "Ausnahmen" betitelt würde.

Ruedi Vögele nimmt den Wunsch entgegen und schlägt vor zu prüfen, den Abschnitt als „Ausnahmen“ zu formulieren. Eine endgültige Formulierung muss noch gesucht werden. Ein Antrag wird nicht gestellt.

Art. 55 - Ruedi Rauber erklärt, er habe in der ganzen Schweiz nach Regelungen gesucht, die dem entsprechen, was hier in Neunkirch in dieses Reglement aufgenommen werden soll, ohne etwas Ähnliches zu finden. Das Einzige was er gefunden habe, sei Art. 39 des kantonalen Personalgesetzes. Er zitiert diesen wörtlich. Auch Art. 54 des Personalreglementes ist ja vom Kanton übernommen worden. So wie dieser Artikel in Neunkirch beabsichtigt sei, sei dies in seinen Augen nicht möglich. Auch darum findet man schweizweit keine gleiche Regelung. Wahrscheinlich ist Art. 6 des kantonalen Pensionskassengesetzes anwendbar, auch wenn dies hier nicht explizit festgehalten ist. Neunkirch hatte übrigens früher die gleiche Regelung. Fakt jedenfalls ist, dass der Kanton die Oberaufsicht hat, sodass die Gemeinde

keine solche Regelung braucht. In Art. 37 des Vorsorgereglementes der kantonalen Pensionskasse heisst es: „Aktiv-Versicherte haben Anspruch auf eine Altersrente, wenn sie nach dem zurückgelegten 60. Altersjahr von ihrem Dienst zurücktreten, spätestens bei Vollendung des 65. Altersjahrs“. Fazit: Art. 54 im Reglement der Gemeinde Neunkirch würde genügen, den Art. 55, wie er hier vorliegt, kann man gut und gerne vergessen.

Ruedi Vögele bestätigt, dass grundsätzlich die kantonale Regelung gelte. Ebenfalls gelten die Gesetze der Pensionskassen. Darüber kann sich der Gemeinderat nicht hinwegsetzen. Er möchte jedoch einen gewissen Handlungsspielraum haben. Es geht auch darum, dass wenn jemand die Leistungen aus gewissen Altersgründen nicht mehr bringen kann, und es zum Beispiel einen Wechsel im System gibt, man dies niemandem mehr zumuten will, der kurz vor der Pension steht. In diesem Sinne kann ein Wechsel für die Gemeinde auch interessant sein. Mit dem Art. 55 möchte sich der Gemeinderat also Spielraum schaffen, weitergehende Regelungen zu treffen. Es gehe nicht darum, unter die gesetzlichen Bestimmungen zu gehen, was wir ja ohnehin nicht können.

Charlotte Ackermann regt an, Art. 54 mit dem Wort „das **kantonale** Pensionskassengesetz“ zu ergänzen.

Ruedi Vögele: mit Pensionskassengesetz ist automatisch das kantonale Gesetz gemeint. - Ein Antrag wird nicht gestellt.

Antrag von Ruedi Rauber zu Art. 55:

„Der Gemeinderat kann bei vorzeitiger Pensionierung die reglementarischen Leistungen der Pensionskasse ergänzen, sofern dies im Interesse der Gemeinde und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liegt.“

Diese Formulierung ersetzt Abs. 2 in der Vorlage des Gemeinderates.

Abstimmung:	Ja	66	Nein	36
--------------------	-----------	-----------	-------------	-----------

Art. 58 - Dieter Brühlmann fragt an, warum das Kaderpersonal in diesem Artikel ausgelassen wird und warum in einem Problemfall direkt der Gemeinderat entscheide.

Ruedi Vögele antwortet, dass der Gemeinderat nie direkt entscheide, es werde immer zuerst über das Kaderpersonal informiert. In solchen Fällen gehe es darum, dass der Gemeinderat informiert sei. Es sei auch ein Schutz eines Kadermitgliedes, wenn der Gemeinderat die Vollzugsbehörde sei.

Dieter Brühlmann findet dies gut so und schlägt vor, dies auch so im Gesetz aufzunehmen, dass der Gemeinderat auf Antrag des Kaderebene solche Entscheide fällen könne.

Antrag von Dieter Brühlmann zu Art 58:

Ergänzung zu Abs 1 „... so trifft der Gemeinderat **auf Antrag der vorgesetzten Stelle** die zur Sicherung...“.

Ergänzung zu Abs. 2 „Insbesondere kann der Gemeinderat **auf Antrag der vorgesetzten Stelle...**“

Abstimmung:	Ja	55	Nein	53
--------------------	-----------	-----------	-------------	-----------

Damit ist die Detailberatung abgeschlossen. Ein Rückkommen wird nicht gewünscht.

Antrag:

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie auf die öffentlich aufgelegten Revisionsunterlagen beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, der Totalrevision des Personalreglements zuzustimmen, unter Berücksichtigung der im Zuge der Detailberatung von der Gemeindeversammlung genehmigten Anträge.

Abstimmung: Ja 110 Nein 0

Mit diesem Beschluss tritt das neue Reglement sofort in Kraft. Es ersetzt das bestehende Personalreglement vom 1. Januar 2005.

2. Revision Lohnreglement

Eintretensvotum Ruedi Vögele: Durch die Totalrevision des Personalreglements liegt es auf der Hand, auch das Lohnreglement (früher: "Besoldungsreglement") sowie das Spesenreglement zu überarbeiten und Doppelspurigkeiten mit dem Personalreglement zu eliminieren. Das bestehende Lohnreglement ist bereits sieben Mal angepasst worden, das letzte Mal im Jahre 2015. Die eigentlichen Änderungen betreffen vor allem das Redaktionelle, indem gewisse Regelungen, die vorher im Personalreglement anzutreffen waren, nun zum besseren Verständnis im Lohnreglement eingeflossen sind. Das Ziel war insbesondere, im Lohnreglement ausschliesslich Regelungen zum Lohn aufzuführen und die Lesbarkeit zu erhöhen. Eine grosszügigere Anpassung erfolgte im Artikel 9, bei den Jubiläumsgaben, indem sehr langjährige Mitarbeitende entsprechend honoriert werden. Bei den Lohnklassen (Anhang 1) wurde lediglich bei der Steuerkatasterführerin die Spanne von 15 auf 19 (vorher 18) erhöht. Die Lohnrahmendaten (Anhang 2) blieben unverändert. Die Entschädigungen für Funktionen (Anhang 3) wurden bei vereinzelter Funktionen (Bibliothek und Aktuariat) leicht angepasst.

Eintrittsdebatte

Das Wort wird nicht gewünscht.

Detailberatung

Anhang 1 - Lohnklassen

Marianne De Ventura möchte wissen, wie das mit den Lohnklassen für das Pflegepersonal und dem dipl. Pflegepersonal genau gedacht ist. Sie spricht das Thema FaGe (Fachangestellte Gesundheit) an, welche in einem Heim arbeitstätig seien. Wie sind diese klassiert? Sie stellt fest, dass das dipl. Pflegepersonal in der gleichen Lohnklasse ist wie die Praktikanten (1 - 11). Zudem erkundigt sie sich, wer alles als Fachpersonal gelte.

Ruedi Vögele antwortet, dass an den Lohnklassen nichts geändert worden sei. Diese seien 1:1 übernommen worden. Er übergibt das Wort der Heimleiterin.

Manuela Reutimann bedankt sich für die Möglichkeit, Stellung zu nehmen. Sie erklärt, dass sie die jeweils Betroffenen nach Alter und Erfahrung einstufe und versuche, diese einer bereits bestehenden Lohnklasse zuzuordnen. Sie erläutert die verschiedenen Ausbildungen im tertiären und sekundären Bereich sowie der Pflegehilfe. Zwischen dem kantonalen Verband und dem Roten Kreuz ist noch nicht genau geklärt, wo diese lohnmässig hingehören. Zurzeit fallen FaGe's und FaBe's (Fachangestellte Gesundheit / Betreuung) in den Mittelstand. Sie versuche dies auszugleichen. Wenn sich Kanton und Verband einig werden, dann wird auch die Gemeinde eine entsprechende Regelung treffen können.

Ruedi Vögele fragt, ob dies soweit geklärt sei. Dies ist der Fall. Dann habe er noch eine redaktionelle Ergänzung. Die Hausdienstangestellten sind in der Auflistung doppelt aufgeführt, die letzte Zeile ist daher ersatzlos zu streichen.

Remo Stössel hat noch eine Verständnisfrage: Im Anhang 2 werden 22 Lohnklassen aufgeführt, gemäss Art. 2 „Lohnklassen“ gibt es aber 25 Stufen. Warum diese Divergenz?

Ruedi Vögele erklärt, dass es innerhalb der 22 Lohnklassen 25 Lohnstufen gebe.

Manuela Köppel hat eine Frage zu den Praktikanten und Hausdienstangestellten. Wie kann es sein, dass ein Praktikant mehr Lohn erhalten kann als eine Hausdienstangestellte?

Ruedi Vögele erklärt, dass die Leistung zähle. Das sei der Spielraum, den sie hätten. Daran wurde im Übrigen gegenüber der heutigen Situation nichts geändert. Wenn aber der Kanton diesbezüglich eine Anpassung vornehmen sollte, würde auch die Gemeinde Neunkirch eine solche vornehmen.

Hansjörg Frick arbeitet als Ausbildungsverantwortlicher im Pflegebereich. Er möchte auf den Antrag von Marianne De Ventura zurückkommen. Er pflichtet ihr absolut zu Recht. FaGe's und FaBe's sind in Zukunft die Personen, welche in den Heimen arbeiten. Wenn man ein neues Lohnreglement mache und diese Personen nicht aufnehme, sei man "aus dem Wind". FaGe und FaBe seien Berufe mit einem eidg. Fachausweis (wie Forstwart). Daher beantrage er, dass man diese zwei Berufe in die gleiche Lohnstufe nehme.

Antrag von Hansjörg Frick

Die beiden Berufe FaGe und FaBe sollen in die gleiche Lohnklasse wie die Forstwarte eingefügt werden.

Abstimmung:	Ja	77	Nein	11
--------------------	-----------	-----------	-------------	-----------

Damit gibt es eine neue Zeile: FaGe und FaBe 9 – 12.

Anhang 2 - Lohnrahmendaten - das Wort wird nicht gewünscht.

Anhang 3 - Funktionsentschädigungen

Ruedi Vögele bringt folgende redaktionelle Änderung ein:

Geschäftsprüfungskommission: 3 Mitglieder, alle Mitglieder pro Jahr (nicht pro Mitglied/Jahr)

Das Wort dazu wird nicht verlangt. Obwohl es sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung handelt, wird sie zur Abstimmung unterbreitet.

Abstimmung:	Ja	107	Nein	0 -
--------------------	-----------	------------	-------------	------------

Damit ist die Detailberatung abgeschlossen. Ein Rückkommen wird nicht gewünscht.

Antrag:

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie auf die öffentlich aufgelegten Revisionsunterlagen beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, der Revision des Lohnreglements zuzustimmen, unter Berücksichtigung der im Zuge der Beratungen von der Gemeindeversammlung genehmigten Ergänzungen.

Abstimmung:	Ja	109	Nein	0
--------------------	-----------	------------	-------------	----------

Mit diesem Beschluss tritt das neue Reglement sofort in Kraft. Es ersetzt das bestehende Besoldungsreglement vom 1. Januar 2005.

Ruedi Vögele: Der Gemeinderat hat auch das Spesenreglement überarbeitet, das abschliessend in der Kompetenz des Gemeinderates liegt; deshalb wird es der Gemeindeversammlung nicht vorgelegt.

3. Revision Reglement über die Gebühren im Baubewilligungsverfahren

Eintretensvotum Ruedi Vögele: Die vorhergehende Verordnung über die Gebühren im Baubewilligungsverfahren wurde im Jahre 2002 erlassen und das erste Mal im Jahre 2010 revidiert. Die tägliche Handhabung dieses wichtigen Gesetzestextes hat gezeigt, dass Lücken bestehen: die Verwaltung erbringt des Öfteren Dienstleistungen, die eigentlich kostenpflichtig wären, die jedoch mangels rechtlicher Grundlage bis dato nicht verrechnet werden konnten, wie z.B. Planänderungen, die zeitaufwändige Sitzungen, zusätzliche Schreiben, Telefonate und letztlich Nachtragsbewilligungen nach sich ziehen, sowie mehrfache Kontrollen vor Ort wegen nicht plangemässer Bauausführung.

Ausserdem wurden mit der Revision die Gebühren an diejenigen unserer Nachbargemeinden angeglichen.

Eintrittsdebatte

Das Wort wird nicht gewünscht.

Detailberatung

Anhang 1 - Gebühren; ordentliches Verfahren

Peter Hofstetter hat festgestellt, dass die Gemeinde Hallau für Vorentscheide und Vorprüfungen CHF 250.00 verlangt. Er stellt den Antrag, dass man dafür in Neunkirch statt der vom Gemeinderat vorgeschlagenen CHF 120.00/Stunde, CHF 200.00/Stunde in Rechnung stellen solle.

Ruedi Vögele entgegnet, dass man generell einen Ansatz von CHF 120.00 pro Stunde anwendet. Der Gemeinderat möchte keine verschiedenen Tarife führen.

Antrag von Peter Hofstetter:

Der Ansatz pro Stunde für Vorentscheide und Vorprüfungen soll auf CHF 200.00 angehoben werden.

Abstimmung:	Ja	2	Nein	104
--------------------	-----------	----------	-------------	------------

Damit ist die Detailberatung abgeschlossen. Ein Rückkommen wird nicht gewünscht.

Antrag:

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie auf die öffentlich aufgelegten Revisionsunterlagen beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, der Revision des Reglements über die Gebühren im Baubewilligungsverfahren zuzustimmen.

Abstimmung:	Ja	103	Nein	0
--------------------	-----------	------------	-------------	----------

Mit diesem Beschluss tritt das neue Reglement sofort in Kraft. Es ersetzt das bestehende Reglement über die Gebühren im Baubewilligungsverfahren vom 29. November 2002.

4. Zonenplanänderung von einem Teilstück von GB Nr. 491 und GB Nr. 2692 von W2 in eine Industriezone

Eintretensvotum Ruedi Vögele: Dieses Geschäft ist unter hohem Zeitdruck im Februar 2018 an den Gemeinderat heran getragen worden. Eine erste Einschätzung ergab, dass die Zonenplanänderung grundsätzlich keine unerwünschten Auswirkungen hat. Der Gemeinderat ist sich der Bedeutung des grössten Neunkircher Arbeitgebers bewusst und freut sich grundsätzlich, dass sich Hidrostal in einem wirtschaftlich nicht einfachen Umfeld weiterentwickeln kann und weiter entwickeln will, und dies in Neunkirch tun möchte. Grund für die Zonenplanänderung ist die Vergrösserung der Werkhalle und der Büroräumlichkeiten als Abschlusspuffer gegen die W2 im Süden und WG2 im Südwesten. Die Zonenplananpassung ermöglicht dem Betrieb eine Erweiterung und Optimierung am Standort Neunkirch und trägt zur haushälterischen Nutzung des Bodens bei. Aus Sicht des Gemeinderates verursacht sie auch keine unzumutbaren negativen Auswirkungen auf die Umgebung. Dies wird im Erläuterungsbericht zur Zonenplanänderung aufgezeigt. Die Verkehrsführung wird nicht geändert. Die Auswirkungen der Erweiterung in Bezug auf Gebäudelänge, Lärmschutz und die Parkierung sind ohnehin im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zu prüfen und die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

Als kleiner Vorteil kann gewertet werden, dass die Umzonung in Bezug auf die Bauzonenbilanz in Neunkirch zu einer Verbesserung beiträgt.

Der Kanton hat seine Verantwortung im Bereich Wirtschaftsförderung im ländlichen Gebiet sehr speditiv wahrgenommen und dem Gemeinderat im Rahmen der Vorprüfung, innert knapp eines Monates, die Genehmigung seitens des Kantons in Aussicht gestellt.

Die Zonenplanänderung wurde vom 13. April bis 13. Mai 2018 öffentlich aufgelegt; es sind keine Einwendungen eingegangen. Die Zonenplanänderung sieht die Umzonung von GB 491 und GB Nr. 2692, insgesamt rund 2'200 m², von W2 in eine Industriezone vor.

Eintrittsdebatte

Das Wort wird nicht gewünscht.

Detailberatung

Das Wort wird nicht gewünscht.

Antrag:

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie auf den öffentlich aufgelegten Erläuterungsbericht und Zonenplan beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, vorbehältlich der Genehmigung durch den Kanton, der Zonenplanänderung von einem Teilstück von GB Nr. 491 und GB Nr. 2692 von W2 in eine Industriezone zuzustimmen.

Abstimmung: Ja 109 Nein 0

5. Rechnung 2017

1. Laufende Rechnung

Andreas Preisig, Finanzreferent: Der Gemeinderat ist grundsätzlich mit dem Resultat sehr zufrieden. Die Mehrausgaben in den jeweiligen Bereichen waren dem Gemeinderat bekannt und konnten nur bedingt beeinflusst werden. Ebenfalls war dem Gemeinderat bewusst, dass viele der Budgetierten Posten in der Investitionsrechnung nicht realisiert wurden und die kleineren Abschreibungen die Laufende Rechnung weniger belasten würden. Den höheren Steuereinnahmen ist letztlich ein besseres Abschlussresultat zu verdanken.

Ergebnisse Laufende Rechnung 2017:

- Total Aufwand von CHF 15'286'536.17
- Total Ertrag von CHF 15'212'289.66

Der Gesamte Aufwand liegt mit CHF 457'766.17 über Budget.

In den einzelnen Bereichen über Budget ist:

- Soziale Wohlfahrt CHF 530T
- Öffentliche Sicherheit CHF 100T
- Allgemeine Verwaltung CHF 30 T
- Gesundheit CHF 27 T

In allen anderen Bereichen lag der Aufwand unter dem Budget.

Der Gesamte Ertrag ist rund CHF 634T über Budget.

In den einzelnen Bereichen über Budget:

Gemeindeversammlung vom Freitag, 1. Juni 2018

- Soziale Wohlfahrt CHF 400T
- Finanzen und Steuern CHF 135T
- Volkswirtschaft CHF 45T
- Bildung CHF 60 T

Alle anderen Bereiche liegen im Budget oder nur wenig darunter.

Die Einnahmen bei den Gemeindesteuern sind sehr erfreulich und mit CHF 77'243.89 über Budget. Allerdings CHF 480T tiefer gegenüber dem Vorjahr. Das kommt daher, dass die Einwohnerzahl konstant gestiegen ist, von 1866 EinwohnerInnen im Jahr 2008 auf 2206 im Jahr 2017. Die Relative Steuerkraft drückt die Wirtschaftskraft einer Gemeinde aus. Sie wird pro Einwohner und in 100 Steuerprozenten angegeben.

Der Finanzreferent weist auf einen Fehler in der Rechnung auf Seite 4 hin: die Kennzahl der Relativen Steuerkraft ist nicht 2330 sondern **2456**.

→ *Es wird eine Folie "Kurve Steuereinnahmen" präsentiert*

Aus dieser Darstellung kann man ersehen, dass im Schnitt alles am Steigen ist, aber auch, dass die Steuereinnahmen und die Relative Steuerkraft voneinander abhängig sind. Durch den Anstieg der Relativen Steuerkraft und der Einwohnerzahl ergibt sich ein günstiges Wachstum an Steuereinnahmen. Dennoch muss man bei den Prognosen vorsichtig sein, da die Schwankungen sehr gross sein können.

Der Nettoaufwand beträgt CHF 74'246.51, was eine Verbesserung gegenüber Budget um CHF 176'223.49 bedeutet. Beim Netto Aufwand haben drei Bereiche negativ gegenüber Budget abgeschlossen.

Im Bereich **Öffentliche Sicherheit** gab es in der Einwohnerkontrolle aufgrund eines Personalwechsels höhere Personalkosten sowie zusätzliche Kosten bei den Baukontrollen durch das extern vergebene Mandat.

Bei der **Gesundheit** hatten wir aufgrund von prognostizierten Akontozahlungen von der Spitex einen um CHF 31'000 höheren Aufwand. Dieser wird sich in diesem Jahr wieder kompensieren.

Bei der **Sozialen Wohlfahrt** hat die KITA am meisten Nettoaufwand generiert. Die optimistisch hoch budgetierte durchschnittliche Auslastung von 80% konnte bei weitem nicht erreicht werden. Nach einem harzigen Start ist die KITA aber auf gutem Wege und die Belegung steigt jeden Monat. Die budgetierten Bundessubventionen von CHF 52'000 konnten aufgrund der schlechten Auslastung nur teilweise eingefordert werden. Es wurden CHF 16'725.55 nach Rechnungsabschluss zugesagt. Diese werden in der Rechnung 2018 einfließen.

Alle anderen Bereiche der Laufenden Rechnung konnten gegenüber Budget 2017 positiv abschliessen.

→ *Es wird eine Folie "Nettoaufwand über 8 Jahre" präsentiert*

Beim Nettoaufwand über die letzten 8 Jahre ist zu sehen, dass in praktisch allen Bereichen der Nettoaufwand gegenüber dem Vorjahr gesenkt werden konnte. Die Bildung, die Soziale Wohlfahrt und die Allgemeine Verwaltung sind die drei stärksten Kostentreiber.

Der Finanzreferent verweist auf den zusammengefassten Vergleich der Laufenden Rechnung auf Seite 1 im Heft:

Gemeindeversammlung vom Freitag, 1. Juni 2018

	Aufwand	Ertrag
	CHF	CHF
Voranschlag	14'828'770.0 0	14'578'300.0 0
Rechnung	15'286'536.1 7	15'212'289.6 6
Mehraufwand	457'766.17	
Mehrertrag		633'989.66
Verbesserung gegenüber Voranschlag		-176'223.49

Bei den Ergebnissen der Investitionsrechnung 2017 weist der Finanzreferent auf einen Fehler auf Seite 40 hin, Konto 620.501.38 -> Sanierung Oberwiesstrasse, Gässli bis Burgstall, CHF 150'000. Die Strasse wurde noch nicht gemacht. Hier sollten Rückstellungen gebildet werden, was jedoch nicht korrekt ist, da keine Grundlage dafür besteht.

Der Finanzreferent schlägt der Versammlung vor, diese Buchung in dieser Rechnung drin zu lassen und in der Rechnung 2018 wieder gutzuschreiben. Auf diese Art könne der Fehler kompensiert werden.

Zu den Ergebnissen der Investitionsrechnung: die Nettoinvestitionen betragen CHF 582'565.00. Es wurden diverse Investitionen im Bereich Strassen und Wasserversorgung gemacht. Die Minder-Nettoinvestitionen gegenüber Budget betragen Fr. 2'325'935.00.

Der Finanzreferent verweist auf den zusammengefassten Vergleich in der IR auf Seite 2 im Heft:

	Ausgaben	Einnahmen
	CHF	CHF
Voranschlag	3'338'500.00	430'000.00
Rechnung	775'415.50	192'850.50
Minderausgaben	2'563'084.50	
Mehreinnahmen		-237'149.50
Minder-Nettoinvestitionen gegenüber Voranschlag		2'325'935.00

Aufgrund der Minderausgaben bei den Investitionen ist hauptsächlich auch die Nettolast pro Einwohner von CHF 2'197 CHF auf CHF 1'697 gesunken, was auch aus den Kennzahlen auf Seite 4 des Heftes ersichtlich ist.

Damit schliesst der Finanzreferent sein Eintretensvotum.

Eintrittsdebatte

Das Wort wird nicht gewünscht.

Detailberatung

Detailberatung der laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung

Daniel Stauffer zu Seite 22, Altersheim, Pos. 570.301.20, Bemerkung 28 „Stellenplanausweitung Hauswart“. Frage: ist das eine einmalige oder eine wiederkehrende Ausgabe?

Ruedi Vögele: Dies war eine befristete Anstellung im Kostenrahmen und damit eine einmalige Ausgabe. Man konnte diese Person dann aber behalten, weil eine andere ausgeschieden ist.

Daniel Stauffer: Das heisst, dass wir im Altersheim noch immer einen Hauswart haben?

Ruedi Vögele: Ja, das trifft zu. Es handelt sich aber nicht um eine neue Stelle, weil dieser Posten schon vorher besetzt war. Es war früher nur anders gegliedert. **Daniel Stauffer** mahnt den Gemeinderat, dass die Kompetenzen des Gemeinderates bezüglich Stellen beachtet werden.

Rückkommen

Albert Walter hat eine allgemeine Bemerkung: Die heute vorgelegten Zahlen und die Sparbemühungen des Gemeinderates belegen, dass sich der Gemeinderat bemüht, die Finanzen wieder besser werden zu lassen. Er bedankt sich beim Gemeinderat speziell für diese Bemühungen.

Damit ist die Detailberatung abgeschlossen. Ein Rückkommen wird nicht gewünscht.

Revisorenbericht

Ruedi Rauber, Präsident der Geschäftsprüfungskommission, verliest den Bericht der GPK auf Seite 34 der Vorlage des Gemeinderates. Diesem ist nichts beizufügen. Er beantragt der Versammlung Abnahme und Genehmigung der Rechnung 2017. – Dazu ergeben sich keine Fragen.

Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, die Rechnungen zu beraten und zu genehmigen, unter bester Verdankung der vom Personal im Dienste der Gemeinde geleisteten guten Arbeit.

Abstimmung: Ja 104 Nein 0

6. Verschiedenes

Personelles

Der **Gemeindepräsident** heisst Stephan Gasser, Hochbaureferent, Ana Peter, Leiterin der Kita sowie Kurt Meier und Bert Schneider als Bademeister herzlich willkommen.

Der Gemeinderat ist mit **Stephan Gasser** wieder komplett. Stephan Gasser ist 55 Jahre alt, verheiratet und Vater von drei Söhnen. Er ist ausgebildeter Zimmermann und hat sich später zum HSE Manager ausgebildet. Einarbeitungszeit gab es keine, Stephan ist gut gestartet und ergänzt den Rat mit seinem Fachwissen und seiner ruhigen überlegten Art hervorragend. Der Gemeindepräsident hofft, er finde noch genügend Zeit für seine Hobbys, auch wenn er den grossen Handlungsbedarf in seinem Spezialgebiet mit den Liegenschaften sofort erkannt und aufgegriffen hat.

Damit konnte auch das Organigramm wieder auf den neuesten Stand gebracht werden.

Seit Mitte Januar 2018 haben wir mit Frau **Ana Peter** eine neue Kita Leitung. Ana Peter ist verheiratet und Mutter von zwei Söhnen. Als ausgebildete Erzieherin, Fachfrau Betreuung sowie zertifizierte Marte-Meo Therapeutin bringt sie eine langjährige Erfahrung in der pädagogischen Arbeit mit Kindern mit. Frau Peter und ihr Team sind Garant, dass die in ihrer Obhut stehenden Kinder eine fachgerechte Betreuung erhalten und sich wohl und sicher fühlen können.

Mit den vergangen schwülheissen Tagen sind wir voll und ganz in der Badesaison angekommen. Der Gemeinderat ist erfreut, mit Kurt Meier als Bademeister und Bert Schneider als sein Stellvertreter ein kompetentes Team für die anforderungsreiche Badi Betreuung gefunden zu haben.

Kurt Meier dürfte vor allem den "Älteren" bekannt sein. Er ist in Neunkirch aufgewachsen, hat dann lange Jahre in Brasilien gelebt und hat sich nun entschieden, den brasilianischen Winter in der Schweiz und den schweizerischen Winter in Brasilien zu verbringen. Ihm zur Seite steht Bert Schneider, bestens bekannt als langjähriger und sehr erfahrener Bademeister der «Rhybadi».

Auch die beiden begrüsst Ruedi Vögele und heisst sie herzlich willkommen. Er wünscht ihnen eine schöne, reibungslose und unfallfreie Badesaison!

Auch wenn der Sprungturm in der Badi aus sicherheitsrelevanten Gründen, nämlich der fehlenden Beckentiefe, geschlossen werden musste, wünscht der Gemeindepräsident eine vergnügliche Badesaison. Der Gemeinderat arbeitet auf das Budget hin an Alternativen zum Sprungturm.

Dieter Brühlmann möchte wissen, ob man den Sprungturm allenfalls etwas tiefer legen könnte, anstatt das Becken zu vertiefen, und ob der Sprungturm wirklich nicht weiterbetrieben werden könne?

Ruedi Vögele antwortet, dass dies leider nicht möglich sei, weil schon das 1 Meter Brett die Beckentiefe um 5 cm unterschreitet, was noch in einem tolerierbaren Bereich liege. Schon im Jahre 2006 ist von der Schweizerischen BfU auf das Gefahrenrisiko hingewiesen worden, Kopfsprünge vom 3 Meter Brett seien nicht mehr verantwortbar bzw. nicht mehr gestattet. Eine Wiedereröffnung der Sprungturmanlage bis zu einer baulichen Umgestaltung sei aus Sicht der Unfallverhütung nicht zulässig. Eine solche ist aber nie erfolgt. Ergo, wenn hier etwas passieren würde, wäre das Nicht- Handeln des Gemeinderates grobfahrlässig. Diese Verantwortung kann der Gemeinderat nicht übernehmen. Der Gemeinderat sucht zuhanden des Budgets 2019 nach einer Alternative. Damit erklärt sich der **Fragesteller** zufrieden.

Urs Wildberger erkundigt sich über den Stand der Dinge betreffend "Salt Antenne" an der Schaffhauserstrasse.

Ruedi Vögele antwortet, dass 17 Einsprachen eingegangen seien. Salt hat eine Stellungnahme dazu abgegeben. Im Weiteren informiert er, dass sich eine Delegation des Gemeinderates mit SALT getroffen habe, mit dem Resultat, dass Salt das Baugesuch sistiert habe und alternative Standorte prüfe. Bis die Sache geklärt sei, ist das Baubewilligungsverfahren sistiert und wird keine definitive Entscheidung gefällt. **Peter Eberlin** berichtet von einem ähnlichen Fall beim Kanton, auch mit SALT, die sich dann mit der Swisscom zusammengetan habe. Er möchte dies dem Gemeinderat auch empfehlen.

Ruedi Vögele antwortet, dass man dies bereits geklärt habe und eine solche Zusammenarbeit leider nicht möglich sei.

Hermann Hiltbunner fragt an, ob es für den „Rosthaufen“ am Klettgauerplatz bezüglich neuem Standort auch eine Lösung gebe, oder ob man auch zuerst Unterschriften sammeln

müsse, damit dieser wegkomme. **Ruedi Vögele** antwortet, die Initianten der Bohrmaschine hätten eine befristete Bewilligung und die Auflage erhalten, einen Sockel zu installieren und eine Beschriftung anzubringen, damit man Sinn und Zweck der Bohrmaschine erkennen könne. Diese Auflagen müssen erfüllt werden, wenn nicht, muss die Maschine noch vor Ablauf der befristeten Bewilligung demontiert werden.

Daniel Stauffer erkundigt sich nach dem Stand der Dinge bei der Unterführung beim Bahnhof – vor vielen Jahren hätte es dazu eine Befragung gegeben. Bis jetzt sehe man aber noch gar nichts.

Ruedi Vögele: Diesbezüglich sind wir wieder bei Stand «0» angelangt, weil der Ingenieur des ursprünglichen Projektes im Sommer 2017 seinen Auftrag zurückgegeben habe. In der Zwischenzeit ist nun ja das Haus der Medizin eröffnet worden. Der Gemeinderat beabsichtigt, in zwei Schritten vorzugehen und die gesamte Bahnhofarealsituation zusammen zu lösen und zu bewirtschaften unter der Führung der Gemeinde. Vorerst ist eine provisorische Parkierung realisiert worden. Eine definitive Lösung, wenn immer möglich bis im kommenden Winter, muss so konzipiert sein, dass sie auch mit einer endgültigen Lösung kompatibel sein wird. Bezüglich Unterführung sind die Planungsarbeiten noch nicht gestartet. Der Zeithorizont bei der Zusammenarbeit mit der DB beträgt etwa vier Jahre. Der Gemeinderat arbeitet daran.

Charlotte Ackermann schlägt vor, das Messmerbrünneli an der Oberwiesstrasse an die Wasserleitung anzuschliessen, dann wäre das Trinkwasser gewährleistet. Jetzt, da die Wasserleitung an der Oberwiesstrasse gemacht werde, wäre das eine kleine Sache. **Ruedi Vögele** antwortet, dass dies geprüft werde.

Schluss der Versammlung: 23:15 Uhr

Ruedi Vögele: Der Gemeinderat bedankt sich ganz herzlich für das Kommen, das Interesse und das Engagement am Geschehen in der Gemeinde. Mit der Teilnahme gestalten die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die Zukunft unserer Gemeinde aktiv mit und er freue sich auf die nächste Gemeindeversammlung am 30. November 2018, dann wieder in der Städtlihalle.

Er bedankt sich ferner bei seiner Kollegin und seinen Kollegen des Gemeinderates für das Engagement und die vielen Stunden, die sie zum Wohle unserer einzigartigen Gemeinde und damit direkt auch für alle Einwohnerinnen und Einwohner leisten. Ebenso bei der Gemeindeschreiberin, die nebst dem Alltagsgeschäft, mit den ersten vier überarbeiteten, respektive total revidierten Reglementen, eine enorme Aufgabe speditiv und kompetent erledigt habe.

Der Gemeinderat offeriert im Anschluss an die Versammlung einen Apéro in Form des Nüchircher Riesling Sylvaner, Jahrgang 2016, aus allerbesten Lage auf Wilchingergemarkung im Ortsteil Osterfingen. Er weist noch einmal darauf hin, dass sämtliche Konsumationen mit Ausnahme des Apéros zu bezahlen seien.

Damit erklärt der Gemeindepräsident die heutige Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2018 für geschlossen.

Verlängerung ist bis 02.00 Uhr bewilligt.

Für die Richtigkeit:

S. Schönberger
Sonja Schönberger
Gemeindeschreiberin



